

Rechtsanwälte
Tronje Döhmer * Uta Steinbach * Axel Steinbach
in Kooperation

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer * Bleichstr. 34 * 35390 Gießen

Saarländisches Oberlandesgericht
Franz-Josef-Röder-Straße 15
66119 Saarbrücken

RA Döhmer - DAV-Ausbilder
- **Strafverteidiger**
- Insolvenz-, Arbeits-, IT-Recht, FamR
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31
RAin Steinbach* & RA Steinbach**
* - Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht -
** - Fachanwalt für Verkehrsrecht -
35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 25. Mai 2010

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 21-10/00026 vö

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- 5 U 251/10-45 (LG Saarbrücken 9 O 298/09) -

**In dem einstweiligen Verfügungsverfahren
Jörg Bergstedt ./ Kerstin Schmidt u. a.**

wird **beantragt**,

das Urteil des Landgerichtes Saarbrücken vom 26.04.2010 mit dem Geschäftszeichen 9 O 298/09 abzuändern und den Antrag der Verfügungskläger 17.08.2009 auf Erlass der einstweiligen Verfügung unter Aufhebung der einstweiligen Verfügung vom 20.08.2009 sowie des Versäumnisurteils vom 12.10.2009 zurück zu weisen.

Berufungsgründe:

Das angefochtene Urteil ist unrichtig. Die Verfügungskläger haben keinen Verfügungsanspruch gegen den Verfügungsbeklagten darauf, dass dieser die Antrag vom 17.08.2009 und der einstweiligen Verfügung vom 20.08.2009 aufgeführten Behauptungen unterlässt.

Der Verfügungsbeklagte und Berufungsverfügungskläger bezieht sich zunächst auf den Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahren. Aus seiner Sicht handelt es sich um den vorgetragenen Inhalt seiner Schriftsätze vom 04.09.2009, 21.09.2009,

01.10.2009, 22.10.2009, 23.10.2009, 13.11.2009, 17.11.2009, 25.11.2009, 04.12.2009 (2x), 11.12.2009, 23.12.2009 und 22.01.2010 nebst umfangreicher Anlagen, die zum Zweck der Glaubhaftmachung vorgelegt worden sind. Der Verfügungsbeklagte wiederholt diesen Vortrag einschließlich der Beweisangebote.

1.

Zu unrecht nahm das Landgericht Saarbrücken seine örtliche Zuständigkeit an (UA 6, 7). Der fliegende Gerichtsstand des § 32 ZPO ist auch im einstweiligen Verfügungsverfahren nicht gegeben.

Zwar kann der Begehungsort auch der Ort sein, an dem dritten Personen die strittigen Informationen im Internet bestimmungsgemäß zur Kenntnis gebracht werden. Indes veröffentlichte der Beklagte nach dem insoweit unstrittigen Vortrag die Broschüre nicht im Internet. Es handelt sich vielmehr um eine Druckschrift. Diese müsste auf Veranlassung des Beklagten im LG-Bezirk Saarbrücken verbreitet worden sein (Zöller, ZPO, 28. A., Rz. 17 zu § 32 mit vielen Nachweisen). Bei Druckschriften ist der Begehungsort nicht nur der Ort des Erscheinens, sondern grundsätzlich jeder Ort ihrer Verbreitung. Verbreitung setzt dabei voraus, dass die Druckschrift dritten Personen bestimmungsgemäß und nicht bloß zufällig zur Kenntnis gebracht wird. Die vom Beklagten erstellte und von einem Verlag in Reiskirchen herausgegebene Druckschrift ist im Bereich des Landgerichtes Saarbrücken nicht verbreitet worden. Gegenteiliges haben die Kläger in I. Instanz nicht vorgetragen und nicht glaubhaft gemacht. Der entsprechende Vortrag des Beklagten war in I. Instanz unstrittig.

Der Begehungsort bei einer im Internet begangenen Verletzungshandlung ist darüber hinaus jeder Ort, an dem die verbreitete Information dritten Personen bestimmungsgemäß zur Kenntnis gebracht wird und keine bloße zufällige Kenntnisnahme vorliegt. Unstrittig ist, dass der Beklagte die Broschüre im Internet nicht veröffentlichte.

Soweit es das Internet anbelangt, sind Verletzungen nicht schon überall dort begangen, wo das Medium abgerufen werden kann. Hinzu kommen muss noch die im Einzelfall festzustellende Auswirkung des Verstoßes im Gerichtsbezirk (Zöller, ZPO, 28. A., Rz. 17 zu § 32 mit vielen Nachweisen). Auswirkungen am Gerichtsort haben die in Papendorf und Wulferstedt ansässigen Kläger nicht vorgetragen und glaubhaft gemacht.

Darauf, ob dem Beklagten bewusst war, dass sein Text auch im Internet veröffentlicht worden ist, kann es nicht ankommen. Entscheidend ist, ob der Beklagte als Handlungsstörer für die Veröffentlichung des Textes im Internet verantwortlich ist. Dies ist der Beklagte als Verfasser einer Druckversion nicht.

Soweit das Landgericht Saarbrücken darauf abstellt, der Beklagte habe als Autor der Broschüre ein pdf-Dokument erstellt, so kann nach Ansicht des Beklagten dem keine maßgebliche Bedeutung beigemessen werden. Selbstverständlich werden solche Schriftstücke heute in der Regel mit einem Computer erstellt und bearbeitet. Die gerichtliche Zuständigkeit kann nicht von dem unwägbar und beliebig steuerbaren Umstand abhängen, in welchem Dateiformat eine solche Text-Datei abgespeichert wird. Jedenfalls deutet die Erstellung eines pdf-Dokuments nicht darauf hin, dass dieses dazu bestimmt ist, im Internet veröffentlicht zu werden.

Abgesehen davon haben die Kläger nicht vorgetragen oder glaubhaft gemacht, dass das pdf-Dokument, welches im Internet veröffentlicht worden sein soll, vom Beklagten erstellt worden ist. Dazu hätte es näherer Angaben bedurft. Gegenwärtig ist nämlich die Erstellung von pdf-Dokumenten mittels eines Scanners jeder beliebigen Person möglich. Das Vorhandensein eines pdf-Dokumentes lässt daher keine hinreichenden Schlussfolgerungen auf den Hersteller und das ursprüngliche Format des Dokumentes zu.

Aus der Sicht des Beklagten ist die Gerichtswahl willkürlich. Das Willkürverbot verbietet eine beliebige, nicht durch konkrete und nachprüfbare Anknüpfungspunkte belegte Gerichtswahl. Nach Ansicht des Beklagten liegt ein Fall des Rechtsmissbrauchs vor. Es sind nämlich keine sachlichen Gründe dafür erkennbar, die es rechtfertigen könnten, den Beklagten im LG-Bezirk Saarbrücken zu verklagen.

2.

Es wird nach dem Verlauf des Gerichtsverfahrens nunmehr seitens des Verfügungsbeklagten bestritten, dass die Verfügungskläger überhaupt ein Rechtsschutzinteresse haben.

Die Kläger nehmen widerspruchslos hin, dass die angegriffenen Formulierungen in gedruckter Form verbreitet werden. Die Druckauflage hat inzwischen über 100.000 Exemplare erreicht. Dieses in den Klägern bekannt, da es auf der Broschüre so bezeichnet ist. Die Kläger erwähnten die gedruckte Fassung nicht, weil diese klar als Hauptverbreitungsweg erkennbar ist, aber in diesem Fall einen Verlag und Verlags-sitz hat. Dass die Kläger die gedruckte Fassung nicht angreifen, zeigt ihr Desinteresse an der tatsächlichen Unterbindung der Verbreitung der Behauptungen. Die Kläger haben allein ein Interesse, den Beklagten mundtot zu machen.

Es gibt bis heute keinen Versuch der Verfügungskläger, den Inhaber der Internetseiten zu kontaktieren. Die Internetseite verfügt über ein formgerechtes Impressum – und auch über die Abfrage bei DENIC wäre der Halter zu ermitteln; aber bisher ist mit der dort aufgeführten Person kein Kontakt aufgenommen worden. Offenbar sind die Kläger nur daran interessiert, den in besonderer Weise öffentlich und für die Kläger unbequem auftretenden Beklagten zum Schweigen zu bringen.

3.

Nicht nachvollziehbar ist das angefochtene Urteil, soweit es um die Abgrenzung von Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen geht. Diese Abgrenzung nahm das Landgericht Saarbrücken willkürlich vor. Der Verfügungsbeklagte ist der Meinung, dass dies in der Hauptsache auf der von ihm schon gerügten Befangenheit des Gerichts beruht.

Fest steht jedenfalls, dass das Landgericht diesbezüglich eine Vielzahl von Gerichtsentscheidungen zitierte. Die in diesen Entscheidungen mitgeteilten Grundsätze sind jedoch nicht beachtet worden. Die Abgrenzung von Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen erfolgt durch die Ermittlung des Sinns einer Äußerung. Dabei ist auf das Verständnis eines unbefangenen Lesers abzustellen. Die Gesamtdarstellung muss berücksichtigt werden. Dabei dürfen die zu beurteilenden Äußerungen

nicht aus ihrem Gesamtkontext heraus gelöst und einer rein isolierten Betrachtung zugeführt werden.

Die vom Verfügungsbeklagten vorgetragene Gesamtdarstellung einschließlich der Glaubhaftmachung vorgelegten Dokumente ließ das Landgericht unbeachtet. Einzelne Äußerungen werden aus ihrem Gesamtkontext heraus gelöst und isoliert beurteilt. Dabei berücksichtigte das Landgericht den gesamten erstinstanzlichen und zum größten Teil unstreitigen Vortrag des Verfügungsbeklagten nicht. Dies ist rechtsfehlerhaft, was das Landgericht Saarbrücken allein aufgrund des Inhaltes des von ihm selbst zitierten Urteils des Oberlandesgerichtes Düsseldorf vom 05.04.2006 mit dem Geschäftszeichen U 116/05 hätte erkennen können.

4.

Soweit das Landgericht Saarbrücken meint, der Verfügungsbeklagte habe in den Fällen c), d) und f) Tatsachenbehauptungen zu unterlassen, ist dies nicht nachvollziehbar. Die Vorgehensweise des Landgerichts widerspricht offensichtlich dem Inhalt der in der angefochtenen Entscheidung zitierten Judikatur.

Das Landgericht Saarbrücken lässt in den genannten Fällen offen, ob es sich um eindeutige oder mehrdeutige Äußerungen handelt.

Das Landgericht Saarbrücken befasst sich nicht mit der Frage, ob der Verfügungsbeklagte die ihm untersagten Tatsachenbehauptungen bewusst unwahr aufstellte. Das ist offensichtlich nicht der Fall.

Ebenso wenig lässt sich den schriftlichen Urteilsgründen entnehmen, ob die dem Verfügungsbeklagten zur Last gelegten Tatsachenbehauptungen erwiesen falsch sind. Das ist eindeutig nicht so.

Rechtsfehlerhaft stellt das Landgericht Saarbrücken, ohne den Sachverhalt überhaupt aufgeklärt zu haben, pauschal darauf ab, der Verfügungsbeklagte sei darlegungs- und beweisbelastet. Dementsprechend blieb ungeprüft, ob es sich gegebenenfalls um die Verbreitung von Tatsachenbehauptungen ungeklärten Wahrheitsgehalts handelt. Nach dem Inhalt der vom Landgericht zitierten Entscheidungen wäre es nämlich in diesem Fall darauf angekommen, ob der Verfügungsbeklagte vor der Aufstellung und Verbreitung seiner Behauptungen hinreichend sorgfältige Recherchen über den Wahrheitsgehalt angestellt hatte (z.B. BVerfG, Beschluss vom 25.10.2005 - 1 BvR 1696/98).

Solche den höchstrichterlichen Anforderungen genügende Recherchen sind unstreitig durchgeführt und ausführlich im Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens für das Gericht dokumentiert worden. In I. Instanz legte der Verfügungsbeklagte eine Vielzahl von Dokumenten vor. Dem Inhalt dieser Dokumente lässt sich nach Ansicht des Verfügungsbeklagte zweifellos entnehmen, dass die von ihm aufgestellten Tatsachenbehauptungen wahr sind.

Deshalb hätte das Landgericht nicht offen lassen dürfen, ob der Inhalt der Dokumente unwidersprochen geblieben ist. Die vom Verfügungsbeklagte mitgeteilten Gesamtumstände sind nämlich bislang nicht in Frage gestellt worden.

Der Verfügungsbeklagte bleibt weiterhin bei seiner Auffassung, dass die von ihm verbreiteten Behauptungen durch das Ergebnis der von ihm intensiv betriebenen Nachforschungen gedeckt sind. Er verbreitet keine nach seinem Erkenntnisstand unstrittene oder zweifelhafte Tatsachen.

Die Verfügungskläger stellten die vom Verfügungsbeklagten ausführlich und substantiiert vorgetragene Gesamtumstände weitestgehend unstrittig. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass der Verfügungsbeklagte völlig haltlose oder aus der Luft gegriffene Behauptungen aufstellte.

Nicht ernsthaft in Abrede gestellt werden kann außerdem, dass der Verfügungsbeklagte seiner erweiterten Darlegungslast in ausreichender Art und Weise nachkam. Umfangreich trug er Beleg Tatsachen für die Richtigkeit seiner Behauptungen vor. Alle diese glaubhaft gemachten Beleg Tatsachen hätten vom Landgericht Saarbrücken als unstrittig angesehen werden müssen, weil die Verfügungskläger darauf nicht substantiiert erwidert haben. So gesehen war eine Wahrheitsermittlung entbehrlich. Anders hätte der Fall gelegen, wenn die Kläger die Indiz- bzw. Beleg Tatsachen substantiiert bestritten hätten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.11.1998 - 1 BvR 1531/96 – ebenfalls vom Landgericht zitiert und nicht beachtet).

Im Fall c) trug der Verfügungsbeklagte ausführlich und unter Beweisantritt zum Kauf von Demonstranten durch den Kläger zu 2. vor. Dieser Vortrag war unstrittig. Er ist im übrigen durch das Gericht übergangen worden.

In den Entscheidungsgründen führt das Landgericht Saarbrücken dazu aus, der Verfügungsbeklagte habe zu seiner Glaubhaftmachung lediglich auf die Rand- bzw. Fußnoten in der Broschüre verwiesen (UA 12). Das ist falsch. Die Beurteilung ist als willkürlich einzustufen.

In erster Instanz trugen beide Parteien den Inhalt der gesamten Broschüre, um die es in diesem Verfahren geht, vor. Die Verfügungskläger taten dies, in dem sie die Broschüre vorlegten und auf den Inhalt Bezug nahmen. Der Verfügungsbeklagte trug den Inhalt mit Schriftsatz vom 04.12.2009 vor. Dabei beließ es der Verfügungsbeklagte aber nicht. Er bezeichnete im Schriftsatz vom 04.12.2009 zum Zweck der Glaubhaftmachung seine Quellen genau und legte die Quelldokumente zusammen mit dem Schriftsatz vom 04.12.2009 vor. Dies geschah in einem eigens dafür vorbereiteten Leitzordner, der unzweifelhaft gekennzeichnet worden ist. Auf diese Art und Weise konnte das Gericht die Quellentexte einschließlich der Fundstellen leicht auffinden.

Dass Demonstranten Geld erhielten trug der Verfügungsbeklagte unter Vorlage von drei eidesstattlichen Versicherungen vor (Schriftsatz vom 02.12.2009 – Seiten 33, 35). Die eidesstattlichen Versicherungen vom 31.08.2009, 10.09.2009 und 27.09.2009 sind dem Gericht zusammen mit dem Belegordner vorgelegt worden.

Im Fall d) sind die gesamten vom Verfügungsbeklagten vorgetragene Beleg- und Indiz Tatsachen zur Verwendung und Verteilung von Steuermitteln unstrittig. Aufgrund ihrer Befangenheit waren die Richter des Landgerichtes Saarbrücken nicht bereit, sich mit dem diesbezüglichen Vortrag des Verfügungsbeklagten auseinander zu set-

zen. Entsprechendes gilt für die Äußerung zu f).

5.

Pauschal ordneten die aus der Sicht des Verfügungsbeklagten befangenen Richter des Landgerichtes Saarbrücken die Äußerung des Beklagten zu a), b) und e) als Schmähkritik ein.

Von welchem Begriff der "Schmähkritik" sich das Landgericht Saarbrücken diesbezüglich leiten ließ, kann den Entscheidungsgründen nicht entnommen werden. Mit den vom Landgericht Saarbrücken zitierten höchstrichterlichen Entscheidungen haben jedenfalls die niedergelegten Würdigungen nichts zu tun.

Das Landgericht verkannte, dass eine Meinungsäußerung nicht schon wegen ihrer herabsetzenden Wirkung für Dritte zur Schmähung wird. Überzogene und selbst ausfällige Kritiken machen an und für sich solche Äußerungen noch nicht zu Schmähungen. Eine herabsetzende Äußerung nimmt vielmehr erst dann den Charakter der Schmähung an, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Die Bekundung muss jenseits jeder sachlichen Grundlage aus polemischer und überspitzter Kritik in der Herabsetzung der Person bestehen (BVerfG, Beschluss vom 26.06.1990 - 1 BvR 1165/89).

Auf dieser Grundlage sind die vom Landgericht herangezogenen Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schmähungen ohne Relevanz. In I. Instanz kam der Verfügungsbeklagte seiner erweiterten Darlegungslast unter Vorlage im einzelnen bezeichneter, umfangreicher Dokumente nach. Allein der Vielfalt der dargelegten Umstände kann entnommen werden, dass für den Beklagten zweifelsfrei die sachliche Auseinandersetzung um das Für und Wider der Gen-Technik und der Praktiken der Gen-Technik-Industrie im Vordergrund steht. Auf dieser sachlichen Ebene führt er den politischen Meinungskampf, in dem er umfassend recherchiert und seine Ergebnisse der Öffentlichkeit präsentiert. Das hat mit Schmähkritik nichts zu tun.

Diese Zusammenhänge ignoriert das Landgericht Saarbrücken, weil es befangen und deshalb nicht bereit gewesen ist, sich mit den vorgetragenen und belegten Gesamtumständen auseinander zu setzen.

6.

Unzulässig sind nach Ansicht des Verfügungsbeklagten Umdeutungen von Tatsachenbehauptungen in Meinungsäußerungen durch das Hineininterpretieren eines neuen Sinngehaltes in benutzte Worte.

Offensichtlich ist, dass das Gericht durch solche Umdeutung eine Beweiserhebung, wie sie für Tatsachenbehauptungen notwendig wäre, verhindern und so den Verfügungsklägern auf nicht zulässige Art zum Erfolg verhelfen und gleichzeitig vor einem genaueren Blick hinter die Kulissen ihres Wirkens schützen wollte.

Das Gericht ging wie folgt vor: Zunächst wurde die Tatsachenbehauptung umgedeutet, anschließend wird die Meinungsäußerung im zweiten Schritt zur Schmähkritik aufgewertet.

Dieses geschieht zum einen mit dem Begriff „Propaganda“. Dieser eigentlich harmlose und in Literatur sowie Medien vielfach benutzte Begriff wird im Urteil zum Begriff für Manipulation in diktatorischen Systemen definiert. Dann wird aus dieser willkürlichen und mit nichts belegten Definition die Ungerechtfertigkeit des Vorwurfs abgeleitet, um diesen als Schmähkritik zu untersagen. Es wäre für das Gericht einfach gewesen, den allgemeinen Gebrauch und den Sinngehalt des Begriffes „Propaganda“ zu prüfen. Mitnichten wird er nur in Diktaturen oder für politische Beeinflussung in Diktaturen benutzt, sondern z.B. in Magazinen wie „Der Spiegel“ für Werbung an Schulen der Atomkraftindustrie oder sogar als Name von gewöhnlichen Werbeagenturen wie der in Braunschweig.

Auch die Definition beispielsweise in der Internetenzyklopädie „Wikipedia“ gibt keinerlei Hinweise auf die Verwendung nur in Diktaturen:

„Propaganda bezeichnet einen absichtlichen und systematischen Versuch, Sichtweisen zu formen, Erkenntnisse zu manipulieren und Verhalten zu steuern, zum Zwecke der Erzeugung einer vom Propagandisten erwünschten Reaktion. Der Begriff 'Propaganda' wird vor allem in politischen Zusammenhängen benutzt; in wirtschaftlichen spricht man eher von 'Werbung', in religiösen von 'Missionierung'. Nicht jedes politisch werbende Handeln ist Propaganda; z. B. werden Sichtweisen auch unbeabsichtigt durch erfahrene Wohltaten oder beobachtete Verdienste geformt. Propaganda im modernen Sinne ist demgegenüber eine eigens zur Beeinflussung, Manipulation und Herrschaftssicherung eingesetzte Werbetechnik. Entscheidend ist dabei die geschickte Auswahl und gegebenenfalls die Manipulation der Nachricht und nicht ihr Wahrheitscharakter. Durch die Monopolisierung der Propaganda in diktatorischen Regimen - insbesondere des Nationalsozialismus und Stalinismus - erhielt der Terminus einen stark pejorativen Charakter. Dennoch ist die gezielt einseitige Darstellung von Informationen eine gängige Praxis, auch in Demokratien.“

Glaubhaftmachung:

1. Inaugenscheinnahme der Internetenzyklopädie unter <http://de.wikipedia.org/wiki/Propaganda>
2. Ortstermin oder Inaugenscheinnahme eines Fotos der Straßenwerbung der benannten Werbeagentur in Braunschweig, Hohetorwall 14 (aufgenommen 7.5.2010)
3. Inaugenscheinnahme des Gebrauch des Begriffes für Machenschaften der Atomlobby im Text „Liberale Bildung“ am 3.5.2010 auf Spiegel-Online (www.spiegel.de/spiegel/0,1518,692880,00.html): „Der Unterrichtsbogen zur Kernenergie wirkt jedenfalls wie ein Propagandapapier der Atomlobby - und das ist er auch: Herausgeber ist der Informationskreis Kernenergie, der die Interessen der deutschen Betreiber von Atomkraftwerken vertritt.“

Ganz ähnlich geht das Gericht im Fall des Begriffs „Geldwäsche“ vor. Dieser Begriff bezeichnet das gesetzwidrige Verwenden von Geldern. Genau das hatte der Verfügungsbeklagte auch gemeint. Zudem hatte er umfangreiche Beweismaterialien vorge-

legt, dass tatsächlich gegen Förderbestimmungen verstoßen und mehrfach Betrug mit Fördergeldern begangen wurde. Offenbar wollte das Gericht vermeiden, diese Beweise zu sichten, wäre doch unzweifelhaft das Ergebnis so gewesen, dass den Verfügungsklägern die Veruntreuung von Fördermitteln nachgewiesen worden wäre. Um das zu vermeiden, hat das Gericht ohne jegliche Beweiserhebung und auch gegen die ausdrückliche Aussage des Verfügungsbeklagten angenommen, der Begriff „Geldwäsche“ sei gar nicht so gemeint. Völlig zusammenhanglos werden die Begriffe „Gehirnwäsche“ und „Geldwäsche“ vermennt, um auch diese Tatsachenbehauptung zur Meinungsäußerung umdefinieren zu können –, um wiederum im zweiten Schritt zu behaupten, es handele sich um eine unzulässige Schmähkritik. Auch dieser zweite Schritt erfolgt ohne Berücksichtigung der dazu längst vorliegenden Rechtsprechung.

D Ö H M E R
Rechtsanwalt